

# **Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 211. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 3./ 4. Dezember 2025**

Am 3./4. Dezember 2025 fand in Augsburg die 211. Vollversammlung der Kommission statt. Neu begrüßt wurden auf Dienstgeberseite Alexander Pfister, Schulreferent der Erzdiözese Bamberg, sowie der Eichstätter Schulreferent Markus Moder. Auf Mitarbeiterseite übernimmt Christine Liepert für die Diözese Augsburg die Elternzeitvertretung von Anna-Maria Jockel.

Zum 1. März 2026 steht der turnusgemäße Wechsel von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz der Kommission an. Der bisherige Vorsitzende von Dienstgeberseite, Martin Floß, wurde zum Stellvertreter gewählt. Einen Wechsel gibt es auf Mitarbeiterseite. Da Robert Winter zum 1. Februar 2026 seinen aktiven Dienst beendet, wurde Ludwig Utschneider, Vertreter der Lehrkräfte an kirchlichen Schulen aus der Erzdiözese München und Freising zu seinem Nachfolger gewählt. Er übernimmt ab 1. März auch den Vorsitz der Kommission.

Im Rahmen eines Festakts, dem ein Gottesdienst mit Münchens Erzbischof Reinhard Kardinal Marx, vorausging, wurde Robert Winter für sein 17jähriges Engagement in der Kommission gedankt. Er prägte ab 2017 als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender das kirchliche Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen ganz entscheidend mit.

## **I. Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)**

### **Übernahme Rentenversicherungsbeiträge unabhängig vom bisher geltenden Höchstalter (Teil B, 4.1.1.)**

Bei Lehrkräften an kirchlichen Schulen übernimmt der Arbeitgeber die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, sofern bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt sind. An beruflichen Schulen sowie Grund- und Mittelschulen muss die Befähigung für das jeweilige Lehramt vorliegen. Ein Höchstalter (45. Lebensjahr), bis zu dem die Voraussetzungen erfüllt sein mussten, gab es nur an den Schularten Gymnasium und Realschule. In einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom Februar 2025 wurde festgestellt, dass dieses Höchstalter gegen das Verbot der Benachteiligung älterer Beschäftigter nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verstößt. Um zu vermeiden, dass betroffene Beschäftigte einzeln ihre Ansprüche geltend machen und durchsetzen müssen, wurde geregelt, dass ab 1. Januar 2026 diese Höchstaltersgrenze keine Anwendung mehr findet.

### **Ausschluss der Umwandlungsmöglichkeit von Teilen der Jahressonderzahlung (Teile B, 4.1.1., 4.1.2., 4.1.3.)**

Es wurde klargestellt, dass die neu eröffnete Möglichkeit, Teile der Jahressonderzahlung in zusätzliche freie Tage im Folgejahr umzuwandeln (§ 29a ABD Teil A, 1.), auf Lehrkräfte an kirchlichen Schulen keine Anwendung findet. In den Tarifwerken, auf denen ihre Arbeitsverhältnisse aufbauen (Beamtenrecht, TV-L), ist diese Wahlmöglichkeit derzeit nicht vorgesehen.

## **II. Beschlussmaterien**

### **Umsetzung der Änderungstarifverträge (diverse Teile)**

Die Änderungstarifverträge des öffentlichen Dienstes (VKA) wurden übernommen und ins ABD übertragen.

- Zunächst betrifft dies Entgelterhöhungen zum 1. April 2025 um 3 Prozent, mindestens aber um 110 Euro, sowie um weitere 2,8 Prozent zum 1. Mai 2026. Kircheneigene Zulagen für pastorale Berufe und Religionslehrkräfte im Kirchendienst steigen zunächst um 3,11 Prozent, danach um 2,8 Prozent.
- Neben der bestehenden Arbeitszeitkontenregelung des ABD in Teil D, 4. können Mitarbeitervertretungen zusätzliche Dienstvereinbarungen für Langzeitarbeitszeitkonten abschließen.

- Ab 2026 können Beschäftigte bis zu 3 Erhöhungsstunden befristet für bis zu 18 Monate über das Vollzeitmaß hinaus (also dann 42 Wochenstunden) vereinbaren. Dies setzt gegenseitiges Einvernehmen voraus. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können also nicht zu einer Vereinbarung gezwungen werden. Für Erhöhungsstunden wird ein Zuschlag von 25 Prozent in den Entgeltgruppen 1 bis 9b (S 2 bis S 13) und 10 Prozent in 9c bis 15 (S 14 bis S 18) bezahlt.
- Ab 2026 beträgt die Jahressonderzahlung einheitlich 85 Prozent.
- Ein neuer § 29a in Teil A, 1. eröffnet die Möglichkeit sogenannter Tauschtag. Ab dem Jahr 2026 können Beschäftigte einen Teil ihrer Jahressonderzahlung umwandeln in bis zu drei freie Arbeitstage, die ihnen dann im Folgejahr zustehen.
- Ab dem Jahr 2027 erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 31 Tage.
- Ebenfalls übernommen wurden die Entgelterhöhungen und verbesserte Übernahmeregelungen für Auszubildende, Praktikanten/innen und dual Studierende. Auch die neuen Entgelte für Kraftfahrer/innen werden Bestandteil des ABD.

Laut neuester Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG), die aus Sicht der Mitarbeiterseite so auch umfassend auf unseren Tarif anwendbar sind, stellt es eine unzulässige Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter dar, wenn ihre Mehrarbeit nicht wie Überstunden mit entsprechenden Zuschlägen vergütet wird. Die Rechtsfolge besteht laut BAG darin, dass die entsprechenden Tarifregelungen für Mehrarbeit nichtig sind und deshalb für Mehrarbeit die gleichen Regeln gelten wie für Überstunden bei Vollzeitkräften. Da es nicht so einfach ist, schnell die Tariftexte zu ändern, wollte die Mitarbeiterseite eine klarstellende Protokollnotiz anfügen. Diese hat die Arbeitgeberseite verweigert. Die Mitarbeiterseite hat den Vermittlungsausschuss angerufen.

### **Ergänzender Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) zur Gesamtregelung Befristung (Teil H,6.)**

Die ZAK hat zwei ergänzende Regelungen zur Befristung beschlossen, die zwingend für den gesamten Bereich der katholischen Kirche in Deutschland Geltung erlangen. Zum einen wird klargestellt, dass eine Regelung, mit der das Arbeitsverhältnis mit Erreichen des Regelrentenalters automatisch endet, nicht als Befristung im Sinne der Befristungsregelung zu verstehen ist. Der zweite Teil umfasst geförderte Beschäftigungsverhältnisse, die im Geltungsbereich des ABD ausgenommen sind. Die Ergänzungen wurden in das ABD aufgenommen.

### **Angleichung der Dienstordnungen für Mesner und Kirchenmusiker (Teile C, 5. und C, 6.)**

Die Dienstordnungen für Mesnerinnen und Mesner sowie für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im ABD regelten bisher die gleichen Materien (z.B. Verantwortung für die Regelung der Arbeitszeit, Erholungspausen und Vertretungen, Freizeitausgleiche für Feiertage) auf leicht unterschiedliche Weise. Um die Arbeit vor Ort mit diesen Regelungen zu vereinfachen, wurden sie nun einander angeglichen.

### **Änderungen bei Ausbildungs- und Prüfungspflicht (Teil A, 2.1.)**

Die Vorbemerkungen zur Entgeltordnung enthalten in Nummer 7 für den Verwaltungsbereich eine Ausbildungs- und Prüfungspflicht, sofern Beschäftigte die dort geforderten formalen Voraussetzungen (einschlägige Berufsausbildung für EG 6 bis 9a bzw. Bachelorabschluss für EG 9b bis 12) nicht mitbringen. Für den Bereich der Entgeltgruppen 6 bis 9a hat der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern dem Arbeitgeber nun eine Verzichtsmöglichkeit eingeräumt. Er kann Beschäftigte dann auch ohne entsprechende Ausbildung und Prüfung gleich in ihre reguläre Entgeltgruppe übernehmen. Diese Möglichkeit wurde mit Wirkung vom 01.10.2025 auch im ABD abgebildet. Gestrichen wurde zudem ein Teil einer kircheneigener Protokollnotiz, der gegenstandslos geworden ist.

### **Änderung des bischöflichen Teils der Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten**

Die Freisinger Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der neu eingerichtete digitale Bachelorstudiengang Katholische Theologie der Universität Passau und der Katholischen Universität Eichstätt die fachlichen Voraussetzungen für den Beruf des Gemeindereferenten vermittelt. Damit diese Neuregelung auch Bestandteil der Arbeitsverträge werden kann, hat die Kommission einen entsprechenden Feststellungsbeschluss gefasst.

### **III. Beratungsmaterien**

#### **Ausgleich für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

Die anstehenden Kommunalwahlen im März 2026 sind für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mit großen Arbeitsbelastungen verbunden. Die komplexen Auszählungen dauern oft bis tief in die Nacht. Die Dienstgeberseite hat sich bereit erklärt, ein empfehlendes Rundschreiben in Anlehnung an die Praxis des öffentlichen Dienstes herauszugeben, dass hierfür Freizeitausgleich gewährt werden soll. Daraufhin verzichtete die Mitarbeiterseite auf die Abstimmung über einen Antrag für eine tarifliche Regelung.

#### **Besetzung des kirchlichen Arbeitsgerichts**

Die Mitarbeiterseite informierte, dass sie für die nächste Amtsperiode des kirchlichen Arbeitsgerichts die bisherigen beisitzenden Richter/innen (Myriam Gammer, Doris Gamurar, Manfred Weidenthaler) erneut vorschlägt.

#### **Novellierung der Beihilfeordnung**

Die Dienstgeberseite informierte über geplante Änderungen der Beihilfeordnung. Diese sind im Wesentlichen redaktioneller Natur. Klargestellt wurde, dass im Grundsatz Beschäftigte, die über die Regelaltersrente hinaus weiter beschäftigt werden, keinen Beihilfeanspruch haben. Dies gilt so auch für Neueinstellungen in dieser Altersgruppe. Eventuelle Besitzstandsregelung sind hiervon nicht berührt. Es gab keine Bedenken oder Einwendungen seitens der Kommission.

Die nächste Vollversammlung der Kommission ist für 25./26. März 2026 in Augsburg geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 8. Dezember 2025

Robert Winter  
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) – Kommission auf Bundesebene mit eigenen Regelungskompetenzen und politischen Aufgaben*
- *TVöD – Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes*